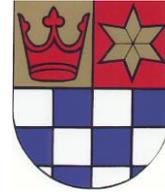


## LESEFASSUNG

(maßgeblich ist allein die jeweils vom Gemeinderat beschlossene Satzung nebst Änderungssatzungen)

**Gemeinde Öhningen**

**Landkreis Konstanz**



# Satzung über örtliche Bauvorschriften in der Gemeinde Öhningen

Nach § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Neufassung vom 05. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), gültig seit 01. Dezember 2017, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. Nr. 23, S. 612) in Verbindung mit § 4 I S. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) i. d. Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m. W. v. 11.03.2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen am 17.05.1999 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen. Die Satzung über örtliche Bauvorschriften wurde durch Satzung vom 23.04.2001 und zuletzt durch Satzung vom 09.01.2018 geändert.

## Begründung

Die Ortsteile Öhningen, Wangen und Schienen der Gemeinde Öhningen sind von ihrem dörflichen Charakter geprägt. Die Ortskerne aller drei Ortsteile werden von landwirtschaftlichen Anwesen, welche teilweise bereits zu Wohnzwecken ausgebaut sind, erheblich mitgeprägt. In den Ortsteilen Öhningen und Wangen haben sich darüber hinaus mit dem Klosterareal, bzw. der früheren Ansiedlung von Juden kultur-historisch bedeutsame Dorfkerne entwickelt, an deren Erhaltung ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

In begrenztem Umfang sind auch kleinere Handwerks und Gewerbebetriebe angesiedelt. Die Straßenerschließung erfolgt in den Altdorfbereichen durch historische Dorfstraßen von überwiegend geringer Breite und ohne Begradigung.

Neuere Erschließungsstraßen wurden dem nachempfunden und zum größten Teil auch zur Verkehrsberuhigung entsprechend ausgebaut.

Dieses harmonische Erscheinungsbild ist auch maßgebliche Grundlage für einen weiteren umweltschonenden Ausbau des Fremdenverkehrs.

## **Werbeschilder**

In den vergangenen Jahren konnte mit zunehmender Tendenz die Anbringung von Werbetafeln beobachtet werden, welche von der Größe her früher verfahrenspflichtig und heute verfahrensfrei sind. Diese sind, ihrem Zweck entsprechend, vornehmlich an verkehrsreichen Stellen angebracht.

Diese Schilder sind bereits für sich alleine, umso mehr jedoch in Häufung mit anderen Schildern geeignet, das Ortsbild wie auch den Straßenverkehr teils erheblich zu beeinträchtigen.

Selbst im kleinen Ortsteil Schienen wurden bereits Häufungen von bis zu 6 Schildern festgestellt. Gerade in den historischen Dorfstraßen (aus ihrer historischen Entwicklung heraus ohne Bürgersteige) und im Zuge der relativ stark befahrenen Durchgangsstraßen (L 192 durch die Ortsteile Öhningen und Wangen sowie der L 193 durch Öhningen und Schienen) mit Ihrer teils anspruchsvollen Streckenführung werden die Kraftfahrer erheblich in Ihrer Aufmerksamkeit für den Straßenverkehr beeinträchtigt.

Dieser Gefährdung des Straßenverkehrs und der erheblichen Beeinträchtigung des Ortsbildes soll mit der folgenden Vorschrift entgegengewirkt werden.

In den Gewerbegebieten „Grund“ in Öhningen und „Dobeläcker“ in Wangen sind diese Gründe aufgrund der Gebietsart nicht einschlägig. Alle drei Ortskerne sind nach wie vor erheblich durch Landwirtschaft mitgeprägt, weshalb sie als Dorfgebiete zu charakterisieren sind. Eine Ausnahme für Mischgebiete war insofern nicht zu treffen.

## **Stellplätze**

Zur Notwendigkeit der Anlage und Vorhaltung von Stellplätzen ist im ländlichen Raum zunächst davon auszugehen, dass wegen der räumlichen Abgelegenheit und aufgrund der Siedlungsstruktur (Familienheime und größere Wohnungen), je Haushalt bzw. Wohnung mehr als ein PKW zu zählen ist. Diese Aussage wurde auch durch eine stichprobenartige Erhebung gestützt. Es ist davon auszugehen, dass statistisch gesehen, ca. 1,5 – 1,8 Stellplätze benötigt werden. In diese Berechnung sind Besucherstellplätze nicht mit eingestellt.

Allenfalls in kleineren Wohneinheiten (Appartements, Studios, kleine Einliegerwohnungen) kann von einer Ein-Personen-Belegung ausgegangen werden. Dies lässt für diese Wohneinheiten den Schluss zu, dass regelmäßig nur 1 KFZ vorgehalten wird.

Die Anbindung der Gemeinde Öhningen an den Öffentlichen Personennahverkehr erfolgt mit den Ortsteilen Öhningen und Wangen mit einer Buslinie an das Oberzentrum Radolfzell. Diese Buslinie wird gegenwärtig an Werktagen etwa im Stunden-takt bedient. Eine direkte Anbindung an die, für die Öhninger Bevölkerung zumindest genauso bedeutsame Stadt Singen ist nicht gegeben. Der Ortsteil Schienen wird an Wochentagen lediglich zweimal täglich durch den Linienbus in Richtung Öhningen bzw. Radolfzell bedient.

Über diese genannten Busverbindungen hinaus bestehen keine Nutzungsmöglichkeiten hinsichtlich des Öffentlichen Personennahverkehrs.

Da der überwiegende Teil der Bevölkerung zum Einkauf, zur Arbeit oder zur Ausbildung auspendeln muss, wird größtenteils mehr als ein PKW je Haushalt vorgehalten.

Die angestellte Untersuchung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse an und auf allen innerörtlichen Straßen in der Gemeinde zeigt auf, inwieweit notwendige Stellplätze aus verkehrstechnischen, städtebaulichen und topographischen Erfordernissen heraus zwingend, ausschließlich oder überwiegend auf privaten Grundstücken hergestellt werden müssen. Dies aus der Notwendigkeit heraus, Beeinträchtigungen des Ortsbildes und Verkehrsbeeinträchtigungen zu vermeiden. So ist auf allen Durchgangsstraßen, aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens, und auf allen anderen Ortsstraßen mit einer Fahrbahnbreite unter 5 m, auf allen seenahen Straßen der Ortsteile Öhningen und Wangen aus Gründen des Fremdenverkehrs, sowie in den Altdorfbereichen von Öhningen und Wangen aufgrund des überwiegenden Fehlens von Bürgersteigen, die Aufnahme eines ständigen oder vorübergehenden Mehrbedarfs an Stellplätzen nicht möglich. In den seenahen Bereichen der Ortsteile Öhningen und Wangen mit den dort vorhandenen Wassersportanlagen, der hohen Attraktivität der seenahen Bereiche für Naherholungssuchende und dem daraus

resultierenden Drang möglichst nahe an das Wasser heranzukommen (und auch dort zu parken), ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen festzustellen. Öffentliche Straßenflächen für nachhaltiges Wohnparken stehen in diesen Bereichen nicht zur Verfügung.

In allen Ortsteilen wurden die Wohnstraßen in der Vergangenheit so angelegt und ausgestattet, dass eine Verkehrsberuhigung erreicht und teilweise auch eine Ausweisung als Tempo-30-Zone möglich war. Auch im Zuge zukünftiger Maßnahmen ist ein Rückbau verkehrsberuhigender Maßnahmen nicht vorgesehen.

In allen Ortsteilen wird noch hinlänglich Landwirtschaft betrieben. Fast alle Straßen werden deshalb auch mit landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen mit Anbaugeräten (teilweise mit Überbreiten) befahren. An Straßen unter 5 m Fahrbahnbreite ist ein ständiges, oder auch nur zeitweiliges Wohnparken nicht möglich. Im Ortsteil Öhningen waren darüber hinaus bereits in der Vergangenheit, im Zusammenhang mit zeitweisem Parken zur Nutzung der ortsansässigen Gewerbebetriebe, wie auch im Zuge von vereinzelt Wohnparken, Beeinträchtigungen des Linienbusverkehrs zu beobachten.

Da sich die genannten Symptome in allen drei Ortsteilen wiederholen, sind die notwendigen Festsetzungen umfassend zu treffen. Eine straßenbezogene Begründung für die jeweiligen Festsetzungen ist im Anhang zu dieser Begründung dargelegt.

## **Einführung des Kenntnisgabeverfahrens bei verfahrensfreien Vorhaben**

### **a. Wochenendhäuser in Wochenendhausgebieten.**

Da im Bereich des heutigen „Wochenendhausgebietes „Au“ in Öhningen vor Erlass des Bebauungsplanes eine zunehmend unregelmäßige Bautätigkeit zu beobachten war, hatte die Gemeinde seinerzeit den Bebauungsplan „Au“ erlassen. Er setzt eine zurückhaltende, naturnahe Bebauung fest und verfolgt das Ziel, den dortigen Uferbereich, soweit wie möglich zu schützen. Der Bebauungsplan trifft aus diesem Grunde sehr restriktive Festsetzungen. Bereits in der Vergangenheit musste erkannt werden, dass seitens der Grundstückseigentümer eine stärkere Bebauung gewünscht wird.

Insofern die Errichtung von Ferienhäusern in diesem Gebiet verfahrensfrei wäre, steht zu befürchten, dass eine über das erlaubte Maß hinausgehende Bebauung erst nach Abschluss der Maßnahme erkannt werden könnte.

Da es sich bei Wochenendhäusern, insbesondere in der im dortigen Gebiet favorisierten Ausstattung, um Gebäude erheblichen Wertes handelt, erscheint ein Eingreifen nach erfolgter Bauausführung als wenig zweckgerecht. Ein evtl. notwendiger Rückbau würde sich im Einzelfall kaum durchsetzen lassen.

Um bereits vor Beginn der Maßnahme möglichen Fehlentwicklungen begegnen zu können, ist die Einführung des Kenntnisgabeverfahrens zwingend geboten. Nur auf diesem Weg erscheint der weitere Schutz des verbliebenen Naturraumes weitgehend sichergestellt.

### **b. Wasserbecken mit einem Inhalt über 10 m<sup>3</sup> im Innenbereich**

Aufgrund der besonderen topografischen und geologischen Verhältnisse im Bereich des Südhangs des Schienerberges gestaltet sich die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser vergleichsweise schwierig. So war die Gemeinde gezwungen in der Vergangenheit erhebliche Aufwendungen zur Sicherung der Wasserversorgung zu tätigen. Trotz alledem kommt es in den Sommermonaten zeitweise zu Versorgungsschwierigkeiten.

Durch die Möglichkeit Becken mit einem Fassungsvermögen bis zu 100 m<sup>3</sup> verfahrensfrei zu errichten, wäre insbesondere im Falle einer Häufung entsprechender Vorhaben, eine noch stärkere Gefährdung der Wasserversorgung in den einzelnen Ortsteilen zu befürchten.

Um bereits im Planstadium von solchen Vorhaben Kenntnis zu erlangen, und ggf. gemeinsam mit dem Bauherren adäquate Lösungen, insbesondere im Hinblick auf die sich hieraus ergebende Notwendigkeit des Anschlusses an das gemeindliche Wasser- bzw. Abwassernetz, zu finden, ist die Kenntnisgabepflichtigkeit von größeren (über 10 m<sup>3</sup>) Schwimmbecken erforderlich. Becken unter 10 m<sup>3</sup> greifen nicht auf so massive Art in die Wasserversorgung ein, weswegen die gemachten Ausführungen für diese nicht gelten. Es erscheint vertretbar und angezeigt solche Wasserbecken auch in Zukunft verfahrensfrei zu belassen.

## **Festsetzungen**

### **§ 1**

#### **Werbeanlagen**

**(1).** Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs und des Ortsbildes wird im Gebiet der Gesamtgemeinde Öhningen bestimmt, dass Werbeanlagen jeglicher Art nur an der Stätte der Leistung, d. h. auf dem Grundstück auf dem die Leistung angeboten wird, erstellt und vorgehalten werden dürfen. Dies gilt nicht in den Gewerbegebieten „Grund“ in Öhningen und „Dobeläcker“ in Wangen.

**(2).** Hiervon kann auf Antrag in folgenden Fällen eine Ausnahme gestattet werden.

- a.** Die Aufstellung der Werbeanlage liegt im besonderen öffentlichen Interesse.
- b.** Eine Aufstellung ausschließlich am Ort der Leistung würde die Ausübung eines Beherbergungs- oder Gastronomiebetriebes erheblich erschweren.
- c.** Wenn die Ausübung des Gewerbes durch diese Vorschrift erheblich gefährdet wird (z. B.: starke Abhängigkeit von ortsfremder Laufkundschaft). Die Voraussetzungen für die Punkte b. und c. sind nachzuweisen.

**(3).** Werbeanlagen müssen sich in Größe und Gestaltung in die Umgebung einfügen. Dies gilt insbesondere, wenn die Werbeanlage in einer Sichtbeziehung zur Gesamtanlage Dorf und Stift Öhningen steht.

### **§ 2**

#### **Stellplätze**

**(1).** In den bebauten Gebieten der Gesamtgemeinde Öhningen sind Stellplätze in folgender Zahl herzustellen und zu unterhalten,

**1 Stellplatz** je Wohnung in den Straßen,

### **Öhningen**

Carl-Siez-Str., Breitenring, Im Grund, Im Ziehler, Oberer Hattenleh

### **Wangen**

Dobeläcker, Kaspar-Löhle-Weg, Johann-J.-Scheuchzer-Weg

### **Schienen**

Längehofstr.

**1,5 Stellplätze** je Wohnung in den Straßen,

### **Öhningen**

Alte Wangener Str., Am Haldenacker, Am Hattenleh, Am Klostersgarten, Birkenweg, Friedhofstr., Gartenstr., Grenzstr., Höristr., Hohenklingenstr., Im Friessen, Im Silberhardt, Poststr., Sornziger Weg, Schiener Str., Steiner Str., Stiegerstr. (nördl. der Abzweigung: Großwiesenstr.), Wangener Str., Westendstr., Wolfermoosstr.

### **Wangen**

Am Himmelreich, Aspenweg, Bernhardsgasse (nördl. der Abzweigung: Zur Halde), Hauptstr., Im Hofergärtle, Im Dullennest, Im Ettenbohl, Im Gai, Im Haggarten, Im Laubgarten, Im Neusatz, Kirchplatz, Mondfängerplatz, Zum Hardtbühl, Zum Schienerberg, Zur Halde, Zur Lände

### **Schienen**

Am Käppeleberg, Bruderhofstr, Diepoldsweg, Hausackerweg, Langenmooser Weg, Mühlbachweg, Schorenstr., Schulstr., Sonnenbergstr., Wiesenweg, Zum Leimacker, Zum Mühlental

**2 Stellplätze** je Wohnung in den Straßen

### **Öhningen**

An der Stalden, Bachgasse, Döllenstr., Froschengässle, Großwiesenstr., Hermann-Lohrer-Weg, Hintere Ledergasse, Hofgasse, Im Alten Garten, Im Sand, Im Vogelsacker, Im Winkel, In Oberstaad, Kehlhofstr., Kirchbergstr., Klosterplatz, Ledergasse, Lupinenweg, Malvenweg, Mühlenweg, Oberdorfstr., Oberhaldenstr., Oberstaaderstr., Rheinstr., Sattlerstr., Schloßstr., Schloßackerweg, Stiegerstr. (südl. der Abzweigung: Großwiesenstr.), Uferweg

### **Wangen**

Am Rebberg, Bernhardsgasse (südl. der Abzweigung: Zur Halde), Binderwies, Hohlweg, Im Bohl, Im Oberdorf, Pankratusweg, Pfarrwiesen, Seeweg, Zur Bünt

### **Schienen**

Kirchstr., Schienerbergstr., Waldheimstr.

(2). In allen Straßen ist für Wohnungen mit einer Wohnfläche von bis zu 50 qm mindestens ein Stellplatz herzustellen und zu unterhalten.

(3). Im Übrigen bleiben die Vorschriften des § 37 LBO unberührt.

### **§ 3**

#### **Einführung des Kenntnisgabeverfahrens bei Verfahrensfreien Vorhaben**

(1). Bei der Errichtung von Wochenendhäusern in Wochenendhausgebieten ist das Kenntnisgabeverfahren vorgeschrieben.

(2). Für die Errichtung von Wasserbecken im Innenbereich mit einem Becken-inhalt zwischen 10 m<sup>3</sup> und 100 m<sup>3</sup> wird das Kenntnisgabeverfahren vorgeschrieben.

### **§ 4**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt hinsichtlich des Geltungsbereiches der Festsetzungen in § 1 (Werbeanlagen) für alle Grundstücke der Gesamtgemeinde.

Hinsichtlich der Festsetzungen in § 2 (Stellplätze) und hinsichtlich der Festsetzungen in

§ 3 Abs. 2 (Kenntnisgabepflicht für Wasserbecken) gilt diese Satzung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Geltungsbereich der Bebauungspläne der Gesamtgemeinde.

Die Festsetzungen in § 3 Abs. 1 (Kenntnisgabepflicht für Wochenendhäuser) gelten im Wochenendhausgebiet „Au“.

### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr.2 Landesbauordnung (LBO) handelt, wer

1. Werbeanlagen entgegen den Bestimmungen in § 1 dieser Satzung aufstellt und unterhält,

2. Stellplätze, zu deren Herstellung und Unterhaltung er nach § 2 dieser Satzung verpflichtet ist, nicht herstellt oder nicht unterhält,
3. für die in § 3 dieser Satzung genannten Vorhaben das Kenntnisgabeverfahren nicht durchführt.

## **§ 6**

### **Übergangsvorschriften**

- (1). Die Festsetzungen in den §§ 1 und 2 dieser Satzung gelten für alle Vorhaben, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung beantragt werden. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Antragstellung ist der Eingang des Antrages bei der Gemeinde Öhningen oder beim Landratsamt Konstanz.
- (2). Die Festsetzungen in § 3 dieser Satzung gelten ab dem 01.08.1999.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Öhningen, (es gilt das Datum der jeweiligen Ausfertigung)

Andreas Schmid,  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Anhang zur Begründung der Stellplatzfestsetzungen in § 2 der  
Örtlichen Bauvorschriften in der Gemeinde Öhningen**

In § 2 der Örtlichen Bauvorschriften in der Gemeinde Öhningen werden erhöhte Anforderungen an die Anzahl von Stellplätzen je Wohneinheit gestellt. Nachfolgend die Begründung für die einzelnen Straßen.

**Öhningen**

Ortsteil	Straßenname	Festsetzung je WE	Begründung
Öhningen	Alte Wangener Straße	1,5 Stellplätze	Straßenbreite 3,10 m, Seenähe, teilweise durch Naturschutzgebiet führend (dort Breite nur 2,80 m)
Öhningen	Am Haldenacker	1,5 Stellplätze	Straßenbreite 4,80 m (in Erschließungsstraßen nur 3,40 m), verkehrsberuhigende Maßnahmen,
Öhningen	Am Hattenleh	1,5 Stellplätze	Straßenbreite 3,75 m, daher Abstellen auf der Fahrbahn Nicht möglich, jedoch aufgrund Gebietscharakter keine hohe Anzahl von Wohnungen erwartet
Öhningen	Am Klostergarten	1,5 Stellplätze	Sackgasse, Straßenbreite zwar 5,10 m, jedoch hohe Frequentierung wegen Arztpraxis, bereits heute nicht in der Lage weitere Fahrzeuge aufzunehmen
Öhningen	An der Stalden	2 Stellplätze	Straßenbreite teilweise 3,80 m, bereits heute erhebliche Behinderungen des ÖPNV, sehr stark frequentiert

Öhningen	Bachgasse	2 Stellplätze	Straßenbreite nur 2,90 m, Parken auf Straße unmöglich
Öhningen	Birkenweg	1,5 Stellplätze	Straßenbreite nur 4,40 m
Öhningen	Breitlenring	1 Stellplatz	Straßenbreite 5,20 – 5,60 m, guter Ausbaustand, keine weitergehende Festsetzung erforderlich
Öhningen	Carl-Diez-Straße	1 Stellplatz	gut ausgebaut, keine erhöhte Festsetzung notwendig
Öhningen	Döllenstraße	2 Stellplätze	Straßenbreite 4,10 m, Gebäude reichen meist bis an Straßenrand heran, keine Ausweichmöglichkeiten
Öhningen	Friedhofstraße	1,5 Stellplätze	Straßenbreite 4,30 m, erhöhte Frequentierung wegen Zufahrt von Schienen
Öhningen	Froschengässle	2 Stellplätze	Straßenbreite nur 2,70 m, teilweise im Naturschutzgebiet
Öhningen	Gartenstraße	1,5 Stellplätze	Straßenbreite 4,80 m, teilweise unübersichtlich und ohne Bürgersteige
Öhningen	Grenzstraße	1,5 Stellplätze	Straßenbreite 4,60 m, unübersichtlich (Runderschließung)
Öhningen	Großwiesenstraße	2 Stellplätze	Straßenbreite 4,40 m, Seenähe
Öhningen	Hintere Ledergasse	2 Stellplätze	Straßenbreite 2,75 m, Sehr dichte Bebauung, keine Bürgersteige
Öhningen	Hermann-Lohner-Weg	2 Stellplätze	Sehr zurückhaltender Ausbau, stark geschwungene Verkehrsführung, Straßenbreite unter 4 m, teilweise Geländeeinschnitte, Sackgasse mit Wendehammer

Öhningen	Hofgasse	2 Stellplätze	Straßenbreite 2,70 m Sackgasse, im südl. Bereich bis an Naturschutzgebiet heranreichend, dies könnte durch zusätzliche Parkierung betroffen werden
Öhningen	Hohenklingenstraße	1,5 Stellplätze	Straßenbreite 4,65 m,
Öhningen	Höristraße	1,5 Stellplätze	Qualifizierte Straße, Durch ÖPNV benutzt, teilweise einseitig durch Naturschutzgebiet begrenzt, Kindergartenstandort
Öhningen	Im Alten Garten	2 Stellplätze	Straßenbreite 5,50 m – 6,00 m, Hauptzufahrtsachse des Wohngebietes für junge Familien, geschwungene Straßenführung
Öhningen	Im Grund	1 Stellplatz	Gewerbegebiet, keine weitergehenden Anforderungen
Öhningen	Im Friessen	1,5 Stellplätze	Straßenbreite 4,25 m, Sackgasse, bereits heute teilw. stark beparkt
Öhningen	Im Sand	2 Stellplätze	Straßenbreite 4,25 m, Seenähe, wenig Ausweich-Möglichkeiten
Öhningen	Im Silberhardt	1,5 Stellplätze	zurückhaltend ausgebaut, im westlichen wie im östlichen Bereich geschwungene Verkehrsführung, Im Westen starker geschwungener Anstieg, Im Osten Wendekreissituation, vorgesehene Straßenbreite ca. 5 m
Öhningen	Im Vogelsacker	2 Stellplätze	Straßenbreite 3,70 m, Sackgasse, bis an Naturschutzgebiet heranreichend, würde durch zusätzliche Parkierung betroffen
Öhningen	Im Winkel	2 Stellplätze	Straßenbreite 2,90 m, Sackgasse, sehr enge Bebauung,

			keine Ausweichmöglichkeiten
Öhningen	Im Ziehler	1 Stellplatz	Straßenbreite 2,80 m, Aufgrund Landschaftsschutzgrenze jedoch nur sehr eingeschränkt weiter bebaubar, teilweise außerorts.
Öhningen	In Oberstaad	2 Stellplätze	Straßenbreite 4,10 m, Inmitten des Naturschutzgebietes gelegen, zusätzliche Parkierung im NSG wahrscheinlich
Öhningen	Kehlhofstraße	2 Stellplätze	Straßenbreite 2,60 m, Sackgasse, sehr enge Bebauung, keine Ausweichmöglichkeiten
Öhningen	Kirchbergstraße	2 Stellplätze	Straßenbreite 4,00 m, stark frequentiert, teilw. kein Bürgersteig, unübersichtliche Verkehrsführung
Öhningen	Klosterplatz	2 Stellplätze	Ausreichende Straßenbreite weitgehend vorhanden, jedoch durch Parkplatzbedarf der öffentlichen Einrichtungen regelmäßig stark beparkt, schwierige Verkehrssituation
Öhningen	Ledergasse	2 Stellplätze	Straßenbreite 3,40 m, unübersichtliche Streckenführung, keinerlei Ausweichmöglichkeiten, bereits heute schwierige Situation
Öhningen	Lupinenweg	2 Stellplätze	Straßenbreite 4,00 – 4,50 m, eng bebautes Wohngebiet für Junge Familien (daher viele Kinder)
Öhningen	Malvenweg	2 Stellplätze	Straßenbreite 4,50 m, eng bebautes Wohngebiet für junge Familien (daher viele Kinder)
Öhningen	Mühlenweg	2 Stellplätze	Straßenbreite 3,80 m, teilw. eng und ohne Ausweichmöglichkeit bebaut

Öhningen	Oberdorfstraße	2 Stellplätze	Straßenbreite 3,30 m, enge Bebauung, keine Bürgersteige vorhanden
Öhningen	Oberer Hattenleh	1 Stellplatz	Gewerbe-/Mischgebiet, keine weitergehende Festsetzung erforderlich
Öhningen	Oberhaldenstraße	2 Stellplätze	Straßenbreite 4,20 m, Seenähe, keine Ausweichflächen
Öhningen	Oberstaaderstraße	2 Stellplätze	Straßenbreite 4,00 m, Hauptzufahrt zum Öhninger Hafen
Öhningen	Poststraße	1,5 Stellplätze	Straßenbreite 4,30 m, südöstliche Zufahrt zum Dorfkern Zufahrt zur Schule, Durchleitung des ÖPNV
Öhningen	Rheinstraße	2 Stellplätze	Straßenbreite 3,80 m, verkehrsberuhigt, unmittelbare Seenähe
Öhningen	Sattlerstraße	2 Stellplätze	Straßenbreite 3,20 m, enge unübersichtliche Verkehrsführung,
Öhningen	Schiener Straße	1,5 Stellplätze	klassifizierte Straße, teilweise unübersichtlicher Streckenverlauf
Öhningen	Schloßackerweg	2 Stellplätze	Straßenbreite 2,70 m, Seenähe, sehr enger, unübersichtlicher Streckenverlauf, kann keine Parkierung aufnehmen
Öhningen	Schloßstraße	2 Stellplätze	Straßenbreite 4,20 m, Seenähe, Hauptzufahrt zum Gebiet Kattenhorn, teilweise unmittelbar am See
Öhningen	Steiner Straße	1,5 Stellplätze	klassifizierte Straße, Zufahrt zum Zoll, einseitig durch

			Naturschutzgebiet begrenzt, dies wird bereits als Parkfläche mitgenutzt.
Öhningen	Stiegerstraße	1,5 / 2 Stellplätze	im südlichen Bereich unmittelbare Seenähe mit einer Straßenbreite von teilw. nur 4,10 m, verkehrsberuhigt. im nördlichen Bereich Straßenbreite 4,50 m, Zufahrt zum see-nahen Bereich.
Öhningen	Sornziger Weg	1,5 Stellplätze	Sehr zurückhaltender Ausbau mit einer Straßenbreite von ca. 4 m. Teilweise beidseitig erschließend, enge Bebauung hangseitig.
Öhningen	Uferweg	2 Stellplätze	Straßenbreite 3,50 m, unmittelbarer Seeanstoß, stark als Radwanderweg frequentiert
Öhningen	Wangener Straße	1,5 Stellplätze	klassifizierte Straße mit unübersichtlichen Streckenverlauf, teilweise ohne Bürgersteige
Öhningen	Westendstraße	1,5 Stellplätze	Straßenbreite 4,70 m, Vielzahl von Einmündungen vorhanden, Hauptverteiler für Gebiet Wolfermoos und künftig auch für Silberhardt
Öhningen	Wolfermoosstraße	1,5 Stellplätze	Straßenbreite 4,60 m, teilw. stark bebaute Straße (auch Mehrfamilienhäuser), keine Gehsteige

### Schienen

Ortsteil	Straßenname	Festsetzungen je WE	Begründung
Schienen	Am Käppeleberg	1,5 Stellplätze	Straßenbreite 3,10 m, unübersichtlicher Streckenverlauf

Schienen	Bruderhofstraße	1,5 Stellplätze	Straßenbreite zwar 5,40 m, jedoch keine Bürgersteige bei unübersichtlichem Streckenverlauf
Schienen	Diepoldsweg	1,5 Stellplätze	Straßenbreite 4,80 m, keine Bürgersteige
Schienen	Hausackerweg	1,5 Stellplätze	Straßenbreite 3,20 m, Sackgasse, eng bebaut
Schienen	Kirchstraße	2 Stellplätze	Straßenbreite 4,10 m, klassifizierte Straße, sehr unübersichtlicher Streckenverlauf, teilw. kein Bürgersteig
Schienen	Längehofstraße	1 Stellplatz	keine weitergehende Festsetzung erforderlich
Schienen	Langenmooser Weg	1,5 Stellplätze	Straßenbreite 3,50 m, Landwirtschaftliche Nutzung
Schienen	Mühlbachweg	1,5 Stellplätze	Straßenbreite zwar 5,20 m, jedoch teilw. unübersichtlicher Verlauf, keine Bürgersteige
Schienen	Schienerbergstraße	2 Stellplätze	Klassifizierte Straße mit sehr unübersichtlichem Streckenverlauf, Durchleitung des (raren) ÖPNV, starke Frequentierung
Schienen	Schorenstraße	1,5 Stellplätze	Straßenbreite 4,50 m, unübersichtlich, landwirtschaftliche Nutzung
Schienen	Schulstraße	1,5 Stellplätze	Straßenbreite 4,70 m, Zufahrt zur Schule, kein Bürgersteig
Schienen	Sonnenbergstraße	1,5 Stellplätze	Straßenbreite 3,20 m, einseitig bis an die Straße bebaut, landwirtschaftlicher Verkehr, teilw. kein Bürgersteig
Schienen	Waldheimstraße	2 Stellplätze	Straßenbreite 4,00 m, keine Bürgersteige, landwirtschaftlicher Verkehr, teilweise mit Mehrfamilienhäusern bebaut

Schienen	Wiesenweg	1,5 Stellplätze	Straßenbreite 5,20 m, jedoch keine Bürgersteige und geplante Hauptzufahrt zum neuen Baugebiet „Großwiese-Krummacker“
Schienen	Zum Leimacker	1,5 Stellplätze	Straßenbreite 4,10 m, teilw. keine Bürgersteige, teilweise unübersichtlicher Streckenverlauf
Schienen	Zum Mühlental	1,5 Stellplätze	Straßenbreite teilweise 3,60 m, keine Bürgersteige
<b><u>Wangen</u></b>			
Ortsteil	Straßenname	Stellplätze je WE	Begründung
Wangen	Am Himmelreich	1,5 Stellplätze	Straßenbreite 3,20 m, keine Bürgersteige
Wangen	Am Rebberg	2 Stellplätze	Straßenbreite 4,70 m, teilweise unübersichtlicher Streckenverlauf, sehr hohe Fahrzeugdichte, keine Bürgersteige
Wangen	Aspenweg	1,5 Stellplätze	Straßenbreite 3,40 m, unübersichtlich, landwirtschaftlicher Verkehr,
Wangen	Bernhardsgasse	1,5 / 2 Stellplätze	Straßenbreite im südlichen Bereich 3,80 m, Vielzahl von Einmündungen, landwirtschaftlicher Verkehr, keine Ausweichmöglichkeiten, im nördlichen Bereich breiter ausgebaut, jedoch teilw. unübersichtliche Streckenführung, starke Bebauung möglich, Hauptzufahrt zum Gebiet „Wangen-West“
Wangen	Binderwies	2 Stellplätze	Straßenbreite 2,50 m, Sackgasse, auf der Straße nahezu keine Parkmöglichkeit

Wangen	Dobeläcker	1 Stellplatz	Gewerbegebiet, keine weitergehende Festlegung erforderlich
Wangen	Hauptstraße	1,5 Stellplätze	Klassifizierte Straße mit teilweise unübersichtlichem Streckenverlauf, Durchleitung des ÖPNV, Vielzahl von Einmündungen
Wangen	Hohlweg	2 Stellplätze	Straßenbreite 4,25 m, durch örtlichen, dorfbildbestimmenden Grünbereich führend, keine Bürgersteige, stark als Schulweg genutzt, da Schule Wangen mittelbar angrenzt
Wangen	Im Bohl	2 Stellplätze	Straßenbreite 3,10 m, enger unübersichtlicher Verlauf, teilweise Nutzung als Schulweg,
Wangen	Im Dullennest	1,5 Stellplätze	Straßenbreite 4,75 m, einseitig wegen Hang nicht zu beparken (Stützmauern), sehr hohe Fahrzeugdichte
Wangen	Im Ettenbohl	1,5 Stellplätze	Straßenbreite 4,80 m, Sackgasse, Zufahrt zu „Ettenbohl 2“
Wangen	Im Haggarten	1,5 Stellplätze	Straßenbreite 4,70 m, Sackgasse,
Wangen	Im Hofergärtle	1,5 Stellplätze	Straßenbreite 3,20 m, teilweise durch Naturschutzgebiet verlaufend,
Wangen	Im Gai	1,5 Stellplätze	Straßenbreite 3,15 m, Sackgasse, Zufahrtsweg zum Friedhof
Wangen	Im Laubgarten	1,5 Stellplätze	Straßenbreite 4,20 m, geplante Erschließung zum Bau- gebiet „Ettenbohl II“
Wangen	Im Neusatz	1,5 Stellplätze	Straßenbreite 4,25 m, teilw. unübersichtlich

Wangen	Im Oberdorf	2 Stellplätze	Straßenbreite 4,15 m, unübersichtlich, Vielzahl von Einmündungen, landwirtschaftlicher Verkehr
Wangen	Johann-J.-Scheuchzer-Weg	1 Stellplatz	keine weitergehende Festsetzung erforderlich
Wangen	Kaspar-Löhle-Weg	1 Stellplatz	keine weitergehende Festsetzung erforderlich
Wangen	Kirchplatz	1,5 Stellplätze	Straßenbreite 4,80 m, unübersichtlich, durch zentrale Lage mit verschiedenen Anlaufpunkten stark frequentiert, Vielzahl an Einmündungen
Wangen	Mondfängerplatz	1,5 Stellplätze	Straße ohne Bürgersteig, Vielzahl an Einmündungen, durch Lebensmittelverkauf stark beparkt, allerdings begrenzte Entwicklungsmöglichkeit
Wangen	Pankratiusweg	2 Stellplätze	Straßenbreite 3,10 m, Sackgasse, keine Bürgersteige, sehr unübersichtlich
Wangen	Pfarrwiesen	2 Stellplätze	Straßenbreite 4,90 m, , Wohngebiet f. junge Familien, von daher Vielzahl von Kindern, Runderschließung, teilweise etwas unübersichtlich
Wangen	Seeweg	2 Stellplätze	Straßenbreite 4,60 m, unmittelbarer Seeanstoß, insbes. im mittleren Bereich stark bebaut, touristisch stark frequentiert
Wangen	Zum Hardtbühl	1,5 Stellplätze	Straßenbreite 4,80 m (Im Erschließungsstich 3,70 m), Sticherschließungsstraße, Sackgasse, Vielzahl von Einmündungen
Wangen	Zum Schienerberg	1,5 Stellplätze	Straßenbreite 4,70 m, klassifizierte Straße,

			landwirtschaftlicher Verkehr, durch Bachverlauf seitlich der Straße keine Ausweichmöglichkeit
Wangen	Zur Bünt	2 Stellplätze	Straßenbreite 5,10 m, Zufahrtsstraße zum Wohngebiet, Spielplatzanlage geplant, Sackgassencharakter
Wangen	Zur Halde	1,5 Stellplätze	Straßenbreite 4,60 m, Sackgasse, teilweise verdichtet bebaut, auch mit Ferienwohnungen. kein Bürgersteig
Wangen	Zur Lände	1,5 Stellplätze	Straßenbreite 4,00 m, unmittelbarer Seeanstoß, touristisch stark frequentiert, keine Bürgersteige und wenige Ausweichmöglichkeiten da dichte Bebauung, Vielzahl von Einmündungen, dadurch teils unübersichtlich